

Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück



Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter

<https://www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/>

Nr. 34/2022

Ausgabetag: 23.12.2022

Inhaltsverzeichnis:

1. Jahresabschluss und Lagebericht zum 31.12.2021 des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Rheda-Wiedenbrück
2. 9. Satzung vom 20.12.2022 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlagen vom 23.12.2014
3. 10. Satzung vom 20.12.2022 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlagen vom 23.12.2014
4. 15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung und Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 12.12.1996
5. 6. Änderungssatzung vom 20.12.2022 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes vom 18.12.2002

Jahresabschluss und Lagebericht zum 31.12.2021 des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Rheda-Wiedenbrück

Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat in seiner Sitzung am 26.09.2022 den Jahresabschluss und den Lagebericht des Eigenbetriebes Abwasser zum 31.12.2021 festgestellt und über die Gewinnverwendung wie folgt beschlossen:

Der Jahresgewinn 2021 in Höhe von € 5.013.187,94 wird wie folgt verwandt:

- a) Ausschüttung einer kalkulatorischen Verzinsung an die Stadt Rheda-Wiedenbrück in Höhe von € 300.000,-
- b) Einstellung des übersteigenden Betrages in die Rücklagen

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme aus. Die Einsicht kann beim Eigenbetrieb Abwasser, Ringstraße 16/20, 333378 Rheda-Wiedenbrück, 3. Stock, Zimmer Nr. 327, erfolgen.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Rheda-Wiedenbrück

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Rheda-Wiedenbrück, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Rheda-Wiedenbrück, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach §§ 21 ff. EigVO NRW i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 25 EigVO NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach §§ 21 ff. EigVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 25 EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 25 EigVO NRW zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach §§ 21 ff. EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Münster, am 29. Juli 2022

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Averbeck
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)



Menken
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Rheda-Wiedenbrück

Bilanz zum 31. Dezember 2021

AKTIVSEITE

	31.12.2021	31.12.2020
	€	€
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte		
und ähnliche Rechte und Werte sowie		
Lizenzen an solchen Rechten und Werten	149.208,26	137.064,43
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte		
und Bauten einschließlich der Bauten		
auf fremden Grundstücken	2.216.723,23	2.253.651,80
2. Abwasserreinigungsanlagen	15.686.808,87	16.939.861,19
3. Abwassersammlungsanlagen	62.741.191,70	63.078.981,05
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	312.107,04	253.287,64
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>1.834.255,64</u>	<u>949.253,65</u>
	82.791.086,48	83.475.035,33
III. Finanzanlagen		
Sonstige Ausleihungen	<u>58.435,65</u>	<u>58.052,50</u>
	82.998.730,39	83.670.152,26
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	274.464,62	307.176,91
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	519.333,69	657.339,07
2. Forderungen gegenüber der Stadt	2.176.900,77	130.153,07
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>630.665,94</u>	<u>17.685,86</u>
	3.326.900,40	805.178,00
	3.601.365,02	1.112.354,91
C. Rechnungsabgrenzungsposten	9.515,58	737,34
	<u>86.609.610,99</u>	<u>84.783.244,51</u>

PASSIVSEITE

	31.12.2021	31.12.2020
	€	€
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	7.670.000,00	7.670.000,00
II. Rücklagen		
1. Allgemeine Rücklage	21.692.591,28	17.516.972,05
2. Zweckgebundene Rücklage	<u>14.118.235,83</u>	<u>13.317.484,58</u>
	35.810.827,11	30.834.456,63
III. Gewinnvortrag	1.677.870,44	1.677.870,44
IV. Jahresüberschuss	<u>5.013.187,91</u>	<u>4.555.619,23</u>
	50.171.885,46	44.737.946,30
B. Empfangene Ertragszuschüsse	4.206.752,29	4.342.163,05
C. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	3.852.648,56	4.101.239,07
D. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	89.615,64	45.390,64
2. Sonstige Rückstellungen	<u>1.638.000,00</u>	<u>1.035.400,00</u>
	1.727.615,64	1.080.790,64
E. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	23.537.478,14	26.356.192,98
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 2.214.275,19		(2.894.981,65)
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr € 21.323.202,95		(23.461.211,33)
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.268.087,14	1.984.373,18
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 1.268.087,14		(1.984.373,18)
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	462.678,10	891.891,08
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 462.678,10		(891.891,08)
4. Sonstige Verbindlichkeiten	1.382.465,66	1.288.648,21
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 166.465,66		(501.648,21)
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr € 1.216.000,00		(787.000,00)
davon aus Steuern € 0,00		<u>(81.961,00)</u>
	<u>26.650.709,04</u>	<u>30.521.105,45</u>
	<u>86.609.610,99</u>	<u>84.783.244,51</u>

Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Rheda-Wiedenbrück

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

	2 0 2 1		2020
	€	€	€
1. Umsatzerlöse		15.732.110,06	14.530.703,77
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		108.649,60	190.339,94
3. Sonstige betriebliche Erträge		49.741,13	42.229,02
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		1.362.787,37	1.390.751,69
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen		1.931.297,26	1.390.106,82
		3.294.084,63	2.780.858,51
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter		1.786.583,38	1.763.200,05
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		538.443,80	484.903,52
davon für Altersversorgung € 161.179,35			(133.441,85)
		2.325.027,18	2.248.103,57
6. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		3.772.713,17	3.151.383,35
b) abzüglich Auflösung Sonderposten für Investitionszuschüsse		258.590,51	71.737,84
		3.514.122,66	3.079.645,51
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		1.310.417,11	1.591.325,27
8. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		383,15	312,66
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		7,21	51,00
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		302.815,25	376.010,27
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		129.011,41	129.985,03
12. Ergebnis nach Steuern		5.015.412,91	4.557.708,23
13. Sonstige Steuern		2.225,00	2.089,00
14. Jahresüberschuss		5.013.187,91	4.555.619,23

Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Rheda-Wiedenbrück

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwert	Restbuchwert	Abshrei-	Rest-
	Stand	Zugang	Abgang	Um-	Stand	Stand	Zugang	Abgang	Stand	Stand	Stand	burgsatz	buchwert
	31.12.2020			buchungen	31.12.2021	31.12.2020			31.12.2021	31.12.2021	31.12.2020	%	%
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€		%	%
Immaterielle Vermögensgegenstände Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	367.323,88	23.085,79	0,00	0,00	390.409,67	230.259,46	10.941,95	0,00	241.281,41	149.208,26	137.064,42	2,80	38,22
<u>Sachanlagen</u>													
<u>Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten</u> <u>einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken</u>	2.972.764,95	0,00	0,00	24.021,08	2.996.786,03	719.113,15	88.949,65	0,00	789.062,80	2.216.723,23	2.253.851,88	2,03	73,97
<u>Abwasserreinigungsanlagen</u>	47.250.123,85	1.492,26	0,00	35.452,89	47.387.069,00	30.310.262,66	1.308.997,47	0,00	31.620.260,13	15.896.808,87	16.939.861,19	2,77	33,16
<u>Abwassersammlungsanlagen</u>													
Regenkanalwerke	8.322.779,90	0,00	0,80	411,67	8.323.191,51	3.034.989,18	184.625,32	0,00	3.189.614,50	5.133.377,01	5.317.780,72	2,22	61,68
Pumpwerke	2.573.398,20	8.687,00	0,80	172.231,76	2.754.316,96	1.149.727,79	136.449,65	0,00	1.286.177,44	1.468.139,52	1.423.870,41	4,95	53,30
Sammler													
- Mischwassersammler	29.696.777,47	0,00	0,00	654.337,78	30.351.115,25	12.733.512,79	601.221,68	0,00	13.334.734,47	17.016.380,78	16.963.264,68	1,98	56,07
- Schmutzwassersammler	31.720.092,15	0,00	0,00	337.664,66	32.057.756,81	18.172.184,33	568.122,28	0,00	18.732.306,61	13.575.450,20	13.547.907,62	1,74	41,68
- Regenwassersammler	35.140.653,48	0,00	0,00	401.417,68	35.541.471,14	14.681.146,66	666.200,33	0,00	15.547.346,99	19.994.124,15	20.258.906,82	1,87	56,28
Summe Sammler	96.556.923,10	0,00	0,00	1.443.420,18	98.000.343,20	45.786.843,78	1.827.544,29	0,00	47.614.388,07	50.585.955,13	50.770.079,32	1,86	51,49
Ausgebaute Vorfluter	297.251,87	0,00	0,00	0,00	297.251,87	294.709,28	1.631,00	0,00	296.540,28	711,59	2.542,59	0,82	0,24
Hausanschlüsse	7.218.961,60	49.765,54	0,00	238.309,38	7.557.036,52	1.654.083,68	149.664,49	0,00	1.804.028,07	5.753.008,45	5.564.898,02	1,88	76,13
Summe Abwassersammlungsanlagen	114.969.314,67	58.452,54	0,00	1.904.372,85	118.932.140,06	51.890.333,67	2.300.614,75	0,00	54.190.948,36	62.741.191,70	63.078.981,06	1,97	53,66
<u>Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung</u>	1.770.467,93	149.328,75	0,00	0,00	1.919.516,68	1.517.200,29	90.209,35	0,00	1.607.400,64	312.107,84	253.287,64	4,70	16,28
<u>Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau</u>	949.253,64	2.868.848,62	0,00	-1.983.846,92	1.834.255,34	0,00	0,00	0,00	1.834.255,34	949.253,64	0,00	0,00	100,00
<u>Summe Sachanlagen</u>	167.911.345,04	3.077.922,37	0,00	0,00	170.989.767,41	84.436.909,77	3.761.771,22	0,00	88.199.690,93	82.791.086,48	83.475.035,33	2,20	48,42
<u>Finanzanlagen</u>	249.578,00	383,15	0,00	0,00	249.961,15	191.525,50	0,00	0,00	191.525,50	58.435,85	58.052,50	0,00	23,38
<u>Insgesamt</u>	168.528.846,92	3.101.291,31	0,00	0,00	171.830.138,23	84.858.694,67	3.772.713,17	0,00	89.831.407,24	82.998.730,39	83.670.152,25	2,20	48,36

Anhang

zum

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021

Gliederung

- A. Allgemeines
- B. Angaben zur Bilanz und zu den Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften
- C. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung
- D. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Wirtschaftsjahres
- E. Sonstige Angaben

Allgemeines

1. Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein - Westfalen erstellt. Zur Verbesserung der Klarheit und Übersichtlichkeit sowie zur Einhaltung der Bilanzstetigkeit erfolgte die Gliederung der Bilanz entsprechend des Formblattes 1 der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein - Westfalen a. F. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.
2. Die gemäß § 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB erforderlichen Angaben zu den auf die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden in den nachfolgenden Erläuterungen vorgenommen.
3. Von der Möglichkeit, Berichtspflichten im Anhang statt in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung zu erfüllen, wurde weitgehend Gebrauch gemacht.
4. Aktivierungs- oder Passivierungswahlrechte wurden nicht in Anspruch genommen.

A. Angaben zur Bilanz und zu den Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften

Aktivseite

Anlagevermögen

Das Sachanlagevermögen sowie die immateriellen Vermögensgegenstände wurden mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich kumulierter Abschreibungen bewertet. Fremdkapitalzinsen wurden nicht in die Herstellungskosten für das bewegliche Sachanlagevermögen einbezogen. Die Abschreibungen wurden entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer linear ermittelt. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer richtet sich nach den amtlichen steuerlichen AfA-Tabellen. Geringwertige Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert bis zu 410,00 € ohne Umsatzsteuer werden gemäß § 33 Abs. 4 GemHVO NRW im Zugangsjahr voll abgeschrieben. Anlageabgänge wurden zu Restbuchwerten berücksichtigt.

Bei den Finanzanlagen handelt es sich um Beitragszahlungen und Gewinnansprüche an den vom BADK verwalteten, freiwilligen Klärschlammfonds. Mit Inkrafttreten des gesetzlichen Klärschlammfonds im Jahr 1999 wurde der Gebühreneinzug eingestellt. Das Jahresergebnis des Fonds wird anteilig bezogen auf den durchschnittlichen Kapitaleinsatz auf die Mitglieder verteilt; Zugang im Jahr 2020 von € 383,15.

Die Zusammensetzung und Entwicklung des in der Bilanz ausgewiesenen Anlagevermögens sind in dem folgenden Anlagenachweis dargestellt.

Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Rheda-Wiedenbrück

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwert	Restbuchwert	Abshreibungs-	Rest-
	Stand	Zugang	Abgang	Um-	Stand	Stand	Zugang	Abgang	Stand	Stand	Stand	buchungssatz	buchwert
	31.12.2020			buchungen	31.12.2021	31.12.2020			31.12.2021	31.12.2021	31.12.2020	%	%
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	%	%
Immaterielle Vermögensgegenstände Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	367.323,88	23.385,79	0,00	0,00	390.409,67	230.259,46	10.949,95	0,00	241.207,41	149.208,26	137.064,42	2,80	38,22
<u>Sachanlagen</u>													
<u>Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken</u>	2.972.764,95	0,00	0,00	24.321,08	2.996.786,03	718.113,15	60.949,65	0,00	780.062,80	2.216.723,23	2.253.651,90	2,03	73,97
<u>Abwasserreinigungsanlagen</u>	47.250.123,85	1.492,26	0,00	55.452,89	47.307.069,00	30.310.262,66	1.369.997,47	0,00	31.620.260,13	15.689.806,87	16.939.861,19	2,77	33,16
<u>Abwassersammlungsanlagen</u>													
Regenkanalwerke	8.322.779,90	0,00	0,00	411,81	8.323.191,51	3.004.989,38	184.825,32	0,00	3.189.854,50	5.133.377,01	5.317.790,72	2,22	61,68
Pumpwerke	2.573.398,20	8.697,00	0,00	172.231,76	2.754.316,96	1.149.727,79	136.449,65	0,00	1.236.177,44	1.468.139,52	1.423.670,41	4,95	53,30
Sammeler													
- Mischwassersammeler	29.696.777,47	0,00	0,00	654.337,79	30.351.115,25	12.733.512,79	601.221,68	0,00	13.334.734,47	17.016.389,78	16.963.264,68	1,98	56,07
- Schmutzwassersammeler	31.720.092,15	0,00	0,00	337.664,66	32.107.756,81	18.172.184,33	580.122,26	0,00	18.732.306,63	43.375.453,20	13.547.907,82	1,74	41,86
- Regenwassersammeler	35.140.053,48	0,00	0,00	401.417,66	35.541.471,14	14.891.146,66	666.280,33	0,00	15.547.346,98	19.994.124,15	20.259.906,82	1,87	56,25
Summe Sammler	96.556.923,10	0,00	0,00	1.443.420,10	98.000.343,20	45.796.845,78	1.827.544,29	0,00	47.614.388,07	50.385.955,13	50.773.079,32	1,66	51,41
Ausgebaute Vorfelder	297.251,87	0,00	0,00	0,00	297.251,87	294.769,28	1.631,00	0,00	296.540,28	711,59	2.542,58	0,62	0,24
Hausanschlüsse	7.218.961,60	49.765,54	0,00	288.309,38	7.557.036,52	1.654.063,58	149.964,48	0,00	1.804.028,07	5.753.008,45	5.564.898,02	1,98	76,13
Summe Abwassersammlungsanlagen:	114.989.314,67	58.462,54	0,00	1.904.372,85	116.932.140,06	51.890.333,67	2.300.614,75	0,00	54.190.948,36	62.741.191,70	63.078.981,06	1,97	53,68
<u>Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung</u>	1.770.487,93	149.328,75	0,00	0,00	1.919.516,68	1.517.200,28	90.209,35	0,00	1.607.409,64	312.107,04	253.287,64	4,70	16,26
<u>Geistige Anlagen und Anlagen im Bau</u>	949.253,62	2.858.848,82	0,00	-1.953.646,82	1.834.255,64	0,00	0,00	0,00	1.834.255,64	949.253,64	0,00	0,00	
Summe Sachanlagen	167.911.945,04	3.077.822,37	0,00	0,00	170.989.767,41	84.496.908,71	3.761.771,22	0,00	88.198.980,93	62.791.086,48	83.475.035,33	2,20	48,42
<u>Finanzanlagen</u>	249.578,00	383,15	0,00	0,00	249.961,15	191.525,50	0,00	0,00	191.525,50	59.435,65	59.052,50	0,00	23,38
Insgesamt	168.528.846,92	3.101.291,31	0,00	0,00	171.630.138,23	84.898.894,67	3.772.713,17	0,00	88.631.407,84	62.990.730,39	83.670.152,25	2,20	48,36

Umlaufvermögen

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nominalwert bilanziert. Zur Abdeckung des Zinsverlustes und des Ausfallrisikos wurde zu den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen eine Pauschalwertberichtigung von 1 % gebildet. Einzelwertberichtigungen wurden in Höhe von € 18.564,38 vorgenommen.

Die Forderungen gegen die Stadt Rheda-Wiedenbrück von € 2.001.432,49 betreffen im Wesentlichen Forderungen aus dem Cash-Pool in Höhe von € 1.970.700,00, Erstattungen für Kanalanschlussbeiträge (€ 24.647,37) sowie mit € 6.085,12 das Verrechnungskonto.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Passivseite

Eigenkapital

Das Stammkapital entspricht dem Betrag laut § 11 der Betriebssatzung.

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 31.12.2020 €	Einstellung €	Entnahme €	Stand 31.12.2021 €
Stammkapital	7.670.000,00	0,00	0,00	7.670.000,00
Allgemeine Rücklagen	17.516.972,05	4.175.619,23	0,00	21.692.591,28
Zweckgebundene Rücklage	13.317.484,58	800.751,25	0,00	14.118.235,83
Gewinn des Vorjahres	1.677.870,44	0,00	0,00	1.677.870,44
Jahresgewinn	4.555.619,23	5.013.187,91	4.555.619,23	5.013.187,91
Insgesamt	44.737.946,30	9.989.558,39	4.555.619,23	50.171.885,46

Empfangene Ertragszuschüsse/Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen

Die Empfangenen Ertragszuschüsse wurden mit den ursprünglichen Zuführungsbeträgen abzüglich der jährlichen Auflösungen (Verteilung auf 33,33 Jahre) in Höhe von € 292.083,03 bei Zugängen im Jahr 2021 von € 156.672,27 passiviert.

Der Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen ist mit dem Nominalwert abzüglich der jährlichen Auflösungen in Höhe der Abschreibungen der bezuschussten Anlagen von € 258.590,51 bei einem Zugang im Jahr 2021 bewertet. Bei dem Zugang von € 10.000,00 handelt es sich um Zuwendungen des Landes NRW für den Bau der Mikroschadstoffelimination.

Sonstige Rückstellungen

Die Höhe der Rückstellungen entspricht der voraussichtlichen Inanspruchnahme in Höhe des Erfüllungsbetrages. Sie berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen.

Die sonstigen Rückstellungen (insgesamt € 1.638.000,00) beinhalten unter anderem mit € 923.200,00 die erwartete Abwasserabgabe für das Wirtschaftsjahr 2021 und mit € 226.800,00 betreffen sie den Personalbereich.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem jeweiligen Rückzahlungsbetrag passiviert. Eine Sicherung durch Pfandrechte und ähnliche Rechte erfolgt nicht. Die Zusammensetzung und Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten zeigt nachfolgende Tabelle:

	Restlaufzeit bis zur einem Jahr	Restlaufzeit von einem Jahr bis zu fünf Jahren	Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	Gesamt
	€	€	€	€
Kreditinstitute	2.214.275,19	8.280.100,70	13.043.102,25	23.537.478,14
Lieferung und Leistung	1.268.087,14	0,00	0,00	1.268.087,14
Stadt	462.678,10	0,00	0,00	462.678,10
Sonstige	166.465,66	1.216.000,00	0,00	1.382.465,66
	4.111.506,09	9.496.100,70	13.043.102,25	26.650.709,04

Haftungsverhältnisse

Haftungsverhältnisse aus der Begebung und Übertragung von Wechseln, aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften und aus Gewährleistungsverträgen sowie Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten bestanden zum Bilanzstichtag nicht.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen gemäß § 285 Nr. 3 HGB bestanden zum Bilanzstichtag für die Zusatzversorgungskasse. Das Satzungsrecht verpflichtet grundsätzlich die Arbeitgeber, Fehlbeträge zu finanzieren. Dieses Risiko ist zurzeit nicht bewertbar.

C. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

	2021 €	2020 €
Schmutzwassergebühren		
laut Mengenstatistik	7.633.072,00	6.476.736,62
Auflösung Rückstellung Gebührenaussgleich	0,00	437.000,00
	<u>7.633.072,00</u>	<u>6.913.736,62</u>
Niederschlagwassergebühren		
laut Mengenstatistik	5.400.927,97	5.013.488,43
Auflösung Rückstellung Gebührenaussgleich	13.000,00	297.000,00
	<u>5.413.927,97</u>	<u>5.310.488,43</u>
Summe Kanalnutzungsgebühren	<u>13.046.999,97</u>	<u>12.224.225,05</u>
Straßenoberflächenentwässerungsgebühren	1.535.659,20	1.108.548,90
Sondereinleitungsentgelte	1.619.962,70	1.606.831,54
Einspeisevergütung BHKW	749.515,01	864.923,13
Auflösung Ertragszuschüsse	292.082,86	290.549,60
Starkverschmutzerzuschläge	224.135,01	115.803,34
Nebengeschäftserlöse	110.851,75	43.325,49
Umsatzkorrekturen Vorjahre	- 1.306.096,44	- 1.048.503,28
Zuführung Gebührenaussgleich	- 541.000,00	- 675.000,00
	<u>15.732.110,06</u>	<u>14.530.703,77</u>

Sonstige betriebliche Erträge

In den sonstigen Betrieblichen Erträgen von insgesamt € 49.741,13 sind Schadensersatzleistungen in Höhe von € 1.387,50 sowie die Auflösung von Rückstellungen in Höhe von € 38.443,29 enthalten.

Personalaufwand

	2021 €	2020 €
Löhne und Gehälter	1.786.583,38	1.763.200,05
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	538.443,80	484.903,52
	<u>2.325.027,18</u>	<u>2.248.103,57</u>

Arbeitnehmer

	2 0 2 1				
	01.01.	31.03.	30.06.	30.09.	31.12.
Betriebsleiter	3	3	3	3	3
⇒ davon verkürzt tätig	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)
Beschäftigte	32	31	31	31	32
⇒ davon verkürzt tätig	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)
Auszubildende	1	1	1	1	1
<u>Insgesamt</u>	<u>35</u>	<u>34</u>	<u>34</u>	<u>34</u>	<u>35</u>

Sonstiger Betrieblicher Aufwand

	2021 €	2020 €
Verwaltungskostenbeitrag	628.639,19	604.030,97
Sonst. Betriebsaufwand	503.849,84	809.894,74
Sonst. Verwaltungsaufwand	163.417,88	150.429,35
Sonst. periodenfremde, neutr. Aufwendungen	14.510,20	26.970,21
	<u>1.310.417,11</u>	<u>1.591.325,27</u>

D. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Wirtschaftsjahres

Seit dem 15.03.2022 ist die neu geschaffene Stelle des Generalentwässerungsplaners besetzt. Mit der Neubesetzung der Stelle geht die Erstellung eines Kanalnetzmodells zur hydrodynamischen Kanalnetzberechnung einher. Die DHI WASY GmbH hat im Rahmen eines Vergabeverfahrens den Zuschlag für die Bereitstellung der Fachsoftware und den Dienstleistungsauftrag für die Erstellung des Kanalnetzmodells erhalten.

Durch die zukünftig gewonnenen Erkenntnisse aus hydrodynamischen Simulationen sollen Schwachstellen aufgedeckt und hydraulische Sanierungen generiert werden. Des Weiteren sollen somit zukünftig auch Netzerweiterungen und sonstige bauliche Maßnahmen an der Kanalisation verifiziert werden. Die Bezirksregierung hat auf Drängen des LANUV angekündigt zukünftig alle Abwasserbetriebe engmaschiger hinsichtlich der Emissions- und Immissionsorientierten Nachweisführung zu überwachen, mit Auswirkungen auf die Abwasserabgabe, der Genehmigung von Einleitungen und letztendlich des Abwasserbeseitigungskonzeptes. Diesbezüglich wird die Durchführung von Schmutzfrachtsimulationen und die Vergabe und Betreuung bei der Durchführung BWK-M3-Nachweisen in das regelmäßige Aufgabenportfolio der Generalentwässerung aufgenommen werden müssen.

Für den Neubau der Schlammmentwässerung auf dem Gelände der Kläranlage wurde ein Planungsauftrag an die Aqua-Consult-Ingenieur GmbH vergeben. Die Entwurfsplanung ist abgeschlossen. Das Projekt befindet sich derzeit in der Genehmigungsphase und soll zeitnah in Ausführungsphase gebracht werden.

Die in der von der KommunalAgentur NRW durchgeführten Organisationsanalyse aufgezeigten Defizite werden kontinuierlich abgearbeitet.

Die in der Bedarfsanalyse zum betrieblichen Arbeitsschutz aufgezeigten Defizite werden durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit fortlaufend abgearbeitet. Mitarbeiterunterweisungen sowie die Registrierung und Überprüfung von Arbeitsmitteln wurden umgesetzt. Derzeit wird die Erstellung von Explosionsschutzgutachten und Betriebsanweisungen für relevante Bauwerke ausgeschrieben. Des Weiteren erfolgt derzeit die Beschaffung standardisierter Arbeitskleidung bzw. Arbeitsschutzkleidung für alle Mitarbeiter sowie der Bau einer Kanalübungsstrecke für Schulungszwecke.

Arbeitsprozesse wurden EAW-intern digitalisiert (Unterschriftenlauf, Rechnungsbearbeitung, Erneuerung der Ordnerstruktur). Die Antragsstellung und Bearbeitung von Entwässerungsgesuchen soll zukünftig über ein online-Entwässerungsportal erfolgen. Die Programmierung des Entwässerungsportals durch einen externen Dienstleister ist fast abgeschlossen. Nach einer Erprobungsphase soll das Entwässerungsportal eingesetzt werden, um die Mitarbeiter im Bereich der Grundstückentwässerung zu entlasten, Qualitätsstandards zu gewährleisten und den Antragsprozess zu vereinfachen.

Eine besondere Herausforderung stellen die Auswirkungen der Ukraine Krise dar. In vielen Bereichen sind teilweise extreme Kostensteigerungen zu vernehmen.

E. Sonstige Angaben

Honorar Abschlussprüfer

Für die Abschlussprüferleistungen durch die Curacon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde einschließlich Nebenkosten und Umsatzsteuer eine Rückstellung von € 13.000,00 gebildet. Darüber hinaus wurden für die Steuerberaterleistungen für den „Betrieb gewerblicher Art Blockheizkraftwerk“ durch die Curacon GmbH eine Rückstellung von € 2.000,00 gebildet.

Bezüge von Unternehmensorganen

Für die Mitglieder der Betriebsleitung entfallen für das Wirtschaftsjahr 2021 Personalkosten (incl. ZVK, Soz.Versicherung AG-Anteil) in Höhe von:

- Jan Ditgens	€	91.065,27
- Klaudia Abel	€	77.137,00
- Rainer Bollmers	€	114.348,89
- Josef Hüwe	€	95.083,85

Durch die Tätigkeiten der Mitglieder des Betriebsausschusses sind im Berichtsjahr allgemeine Aufwendungen in Höhe von € 238,43 entstanden.

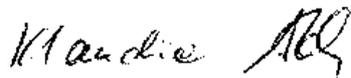
Mitglieder von Unternehmensorganen

Betriebsleitung

Mit Beschluss des Rates vom 09. August 1999 wurde Frau Dipl.-Kaufrau Klaudia Abel zur stellvertretenden Betriebsleiterin bestellt. Mit Wirkung vom 15. Dezember 2003 wurde Herr Dipl.-Ing. Rainer Bollmers als Abwesenheitsvertreter der Betriebsleitung zum stellvertretenden Betriebsleiter bestellt. Durch den Ratsbeschluss vom 18. Dezember 2017 wurde Herr Dipl.-Ing. Josef Hüwe zum weiteren stellvertretenden Betriebsleiter gewählt. Mit Beschluss des Rates vom 07. September 2020 wurde Herr Jan Ditgens zum Betriebsleiter ab dem 01. Oktober 2020 bestellt.

<u>Dem Betriebsausschuss gehörten zum 31.12.2021 an:</u>		
<i>Nachnahme</i>	<i>Vorname</i>	<i>ausgeübter Beruf</i>
Hemke (2. stellv. Vorsitzende)	Hendrik	Student
Krimpmann	Birgit	Bilanzbuchhalterin
Schramm	Jörg	Auftragssteuerer Energieversorgung
Schürmann	Frank	Cloud & Datacenter Infrastructure Manager
Woste (Vorsitzender)	Peter-Heinz	Dipl. Ing. Versorgungstechnik
Koroch (1. stellv. Vorsitzender)	Michaela	Leiterin im amb. Pflegedienst
Mester-Grunewald	Martina	Juristin
Brinkhaus	Mario	Dipl. Bauingenieur
Hurmann	Ronald	Rentner
Mathieu	Ingo	Prokurist - kaufm. Leiter
Klauß	Hagen	Lacklaborant
von Zons (Sachkundiger Bürger)	Stefan	Industriekaufmann
Rasim (Sachkundiger Bürger)	Christoph	Dipl. Informatiker / Betriebswirt
Gottsleben (Sachkundiger Bürger)	Ralf	
Mester (Sachkundiger Bürger)	Bernd	Krankenpfleger

Rheda-Wiedenbrück, 29. Juli 2022



Klaudia Abel
Stellvertr. Betriebsleiterin



Jan Ditzgens
Betriebsleiter

Lagebericht 2021

für den Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Rheda-Wiedenbrück
gemäß § 25 Eigenbetriebsverordnung

Gliederung	Seite
1. Allgemeines	2
2. Geschäftsverlauf	3
3. Lage	7
3.1. Darstellung der Vermögens- und Finanzlage	7
3.2. Darstellung der Ertragslage	8
4. Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung	8
5. Voraussichtliche Entwicklung	10
6. Forschung und Entwicklung	11
7. Zweigniederlassungen	11
8. Spezialgesetzliche Angabepflichten	11
8.1. Änderungen im Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen	11
8.2. Stand der Anlagen im Bau und der geplanten Bauvorhaben	12

Lagebericht 2021

1. Allgemeines

Mit Wirkung vom 01.01.1994 ist gemäß des Beschlusses des Rates der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 13.12.1993 die öffentliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung in Form des Eigenbetriebes organisiert worden.

Obwohl der Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Rheda-Wiedenbrück gem. § 107 Abs. 2 Ziff. 4 GO kein wirtschaftliches Unternehmen ist, wird er nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten verwaltet, soweit dies mit seinem gemeinnützigen Zweck vereinbar ist. In Anwendung der Regelungen des KAG werden kostendeckende Gebühren erhoben.

Für die Aufgabenerledigung im kaufmännischen Bereich des Eigenbetriebes bedient sich die Betriebsleitung neben den in der Stellenübersicht aufgeführten Dienstkräften weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung.

Die Vorschriften über die Rechnungslegung der Eigenbetriebe sind in der Neufassung der Eigenbetriebsverordnung vom 01.06.1988 geändert worden und sehen eine Anpassung an die Rechnungslegung der großen Kapitalgesellschaften vor. Danach ist ein Lagebericht aufzustellen, der als eigenständiges Informationsinstrument die Angaben im Jahresabschluss „verdichten“ und sachlich und zeitlich ergänzen soll.

Die nachstehenden Ausführungen zum Geschäftsverlauf und zur Lage (Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage) sind entsprechend dem Grundsatz der Wesentlichkeit zusammengefasst. Die Angaben zum Geschäftsverlauf beziehen sich auf das Wirtschaftsjahr 2021 und sind damit rein vergangenheitsbezogen.

2. Geschäftsverlauf

Das Wirtschaftsjahr 2021 für den Eigenbetrieb Abwasser (EAW) der Stadt Rheda-Wiedenbrück schloss mit einem Jahresgewinn in Höhe von EUR 5.013.187,91 ab.

Das Wirtschaftsjahr umfasst den Zeitraum vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021. Dem EAW obliegt die gesamte Abwasserbeseitigungspflicht in der Stadt Rheda-Wiedenbrück einschließlich des Außenbereiches mit ca. 249 Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben.

Umsatzerlöse und Aufwendungen

Die Abschreibungsmethode in der Gebührenkalkulation ist ab dem Jahr 2019 auf Wiederbeschaffungszeitwerte umgestellt worden. Von dem im KAG eingeräumten Wahlrecht wird Gebrauch gemacht, so dass auch im Jahr 2021 höhere Abschreibungen in die Gebühren einkalkuliert wurden. Daraus resultieren auch die gestiegenen Umsatzerlöse und der höhere Jahresüberschuss.

Die Umsatzerlöse betragen EUR 15.732.110,06 (EUR 14.530.703,77 in 2020). Die Auflösung aus dem Gebührenaussgleich beträgt EUR 13.000,-. Die Zuführung in den Gebührenaussgleich beträgt für 2021 EUR 541.000,- beim Niederschlagswasser. Wesentlicher Grund für die Überdeckung ist die tatsächliche niedrigeren Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen gegenüber der geplanten Höhe. Die Erstattungen aus Stromerzeugung der BHKWs sind gegenüber dem Vorjahr um rd. EUR 115.000,- auf rd. EUR 750.000,- gesunken. Die Ursache ist darin begründet, dass zwischen April und Juni 2021 der industrielle Faulturm entleert und saniert wurde und somit die Stromproduktion nicht im vollen Umfang realisiert werden konnte. Niedrigere Umsatzerlöse bei gleichzeitig niedrigerem Aufwand sowie Steuern vom Einkommen und vom Ertrag führten zu einem fast unverändertem Jahresgewinn der BHKWs von EUR 307.070,66 (EUR 309.326,14 in 2020). Die Entgelte des Sondereinleiters sind in der Gesamtsumme gegenüber dem Vorjahr annähernd unverändert geblieben.

Die Mengenstatistik enthält die abgerechneten Mengen für jeden Monat und jedes Kasenzeichen. Die Abrechnung der Entgelte erfolgt zeitanteilig jeweils für ganze Monate.

Tarifgebiet Abgabenartenschlüssel	Text	Arithmetisches Mittel der monatlichen ermittelten Jahres- mengen 2020	Arithmetisches Mittel der monatlichen ermittelten Jahres- mengen 2021	Gebühr €/m ³	Rechnerischer Erlös in €
1. Schmutzwasser					
1.1 Rheda		m³	m³		
K1	Wasserwerk	948.806	953.285	3,09	2.945.650,65
K3	Eigenwasser	59.857	56.963	3,09	176.015,91
K4	Hauswasserversorgung	44.153	101.540	3,09	313.758,60
Summe 1.1		1.052.815	1.111.788		3.435.426,16
1.2 Wiedenbrück					
K5	Wasserwerk	1.173.212	1.169.141	3,09	3612.646,72
K2	Eigenwasser	88.095	82.646	3,09	255.375,40
K7	Hauswasserversorgung	102.570	106.675	3,09	329.624,72
Summe 1.2		1.363.877	1.358.462		4.197.646,84
Summe 1		2.416.692	2.470.250		7.633.072,00

Tarifgebiet Abgabeartenschlüssel	Text	Arithmetisches Mittel der monatlichen ermittelten Jahres- mengen 2020	Arithmetisches Mittel der monatlichen ermittelten Jahres- mengen 2021	Gebühr €/m ²	Rechnerischer Erlös in €
2. Niederschlagswasser					
2.1 Rheda		m²	m²		
N1	Abflussbeiwert 95%	2.082.769	2.076.479	0,96	1.993.420,19
N2	Abflussbeiwert 80%	445.881	448.512	0,96	460.571,40
N21	Gründach 10%	0	128	0,96	123,26
N22	Gründach 20%	0	63	0,96	60,86
N23	Gründach 30%	0	117	0,96	112,31
N3	Abflussbeiwert 90%	1.154.808	1.149.810	0,96	1.103.818,05
N4	Abflussbeiwert 60%	303.818	304.571	0,96	292.388,35
N5	Abflussbeiwert 30%	16.762	17.271	0,96	16.579,96
Summe 2.1		4.004.038	3.996.951		3.837.074,38
2.2 Wiedenbrück		m²	m²		
N6	Abflussbeiwert 90%	19.874	19.874	0,96	19.079,48
N7	Abflussbeiwert 60%	9.289	9.258	0,96	8.887,84
N8	Abflussbeiwert 30%	125	125	0,96	120,09
N9	geschätzte Fläche	111	111	0,96	106,98
N10	Abflussbeiwert 90%	50	0	0,96	0
N11 Öffentl. Straßen	Abflussbeiwert 100%	1.599.645	1.599.645	0,96	1.4535.659,20
Summe 2.2		1.629.095	1.629.013		1.563.853,59
Summe 2		5.633.132	5.625.964		5.400.927,97
Insgesamt					13.033.999,97

Im Wirtschaftsjahr 2021 wurden gegenüber dem Vorjahr die Schmutzwassergebühr (3,09 €/m³) um EUR 0,41 und die Niederschlagswassergebühr (0,96 €/m²) um EUR 0,07 erhöht. Es wurde eine Gebührenüberdeckung aus 2018 in Höhe von EUR 13.000,- aufgelöst, die verursachungsgerecht dem Niederschlagswasser zugewiesen wurde. Im Bereich des Schmutzwassers wurde der Verlust aus 2018 in Höhe von EUR 223.000 in der Gebührekalkulation für 2021 berücksichtigt. Hier besteht nach § 6 Abs. 2 KAG die Möglichkeit eines Wahlrechtes.

Nach erfolgter Gebührennachkalkulation beträgt im Niederschlagswasserbereich die Gebührenüberdeckung rd. EUR 541.000. Im Schmutzwasserbereich ergibt sich eine Unterdeckung von EUR 618.000,-. Diese ist insbesondere in den höheren Betrieb- und Unterhaltungskosten gegenüber dem Wirtschaftsplan begründet. Auch die stark gestiegene Abwasserabgabe für das Jahr 2021, die bedingt durch einen früheren technischen Störfall in der kommunalen Biologie begründet liegt wirkt sich vorwiegend im Schmutzwasserbereich aus. Den Schmutzwassergebühren liegt die Abrechnung von 2.470.250 m³ Schmutzwasser (Vorjahr = 2.416.692 m³) zu Grunde. Hier konnte somit ein Zuwachs von rd. 54.000 m³ verzeichnet werden. Zu Niederschlagswassergebühren wurde eine Fläche von 5.625.964 m² (Vorjahr = 5.633.132 m²) veranlagt. Der Abgang ist auf eine laufende Aktualisierung der Flächenzuordnungen zurückzuführen.

Eigenkapital

Das Eigenkapital ist gegenüber dem Vorjahr (EUR 44.737.946,30) um EUR 5.433.939,16 auf EUR 50.171.885,46 gestiegen. Neben dem Jahresgewinn in Höhe von EUR 5.013.187,91 sorgten die höheren Allg. Rücklagen und die Zweckgebundenen Rücklagen für die Erhöhung des Eigenkapitals.

Allgemeine Rücklagen

Der Rat der Stadt hat den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 in seiner Sitzung am 05. Oktober 2021 festgestellt und beschlossen, vom Jahresgewinn 2020 EUR 4.175.619,23 in die Allgemeine Rücklage einzustellen.

Zweckgebundene Rücklagen

In den Zweckgebundenen Rücklagen sind pauschale Investitionsförderungen des Landes Nordrhein-Westfalen im Abwasserbereich zur Reduzierung der Belastungen in Höhe von EUR 2.367.082,26 enthalten. Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Zweckgebundenen Rücklagen auf EUR 14.118.235,83 erhöht (Vorjahr 13.317.484,58). Hierbei handelt es sich um die Erstattung der Abwasserabgabe für Vorjahre im Zusammenhang mit dem Bau der Mikroschadstoffelimination.

Gewinn

Über die Verwendung des Jahresgewinns 2021 in Höhe von EUR 5.013.187,91 hat der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück zu entscheiden.

Personalaufwand

Zusammensetzung:	2021	2020
	EUR	EUR
Löhne und Gehälter	1.786.583,38	1.763.200,05
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>538.443,80</u>	<u>484.903,52</u>
	<u>2.325.027,18</u>	<u>2.248.103,57</u>

Beschäftigungsquote

Die Zahl der beschäftigten Mitarbeiter entwickelte sich wie folgt (stichtagsbezogen):

	2 0 2 1					2 0 2 0
	01.01.	31.03.	30.06.	30.09.	31.12.	30.06.
Betriebsleiter	3	3	3	3	3	3
⇒ davon verkürzt tätig	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)
Beschäftigte	31	31	31	31	32	31
⇒ davon verkürzt tätig	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)
Auszubildende	1	1	1	1	1	1
<u>Insgesamt</u>	35	35	35	35	36	35
	(3)	(3)	(3)	(3)	(3)	(3)

Mit dem Beschluss des Rates vom 7. September 2020 wurde Herr Jan Ditzgens zum Betriebsleiter ab dem 01. Oktober 2020 bestellt.

Ein Teil der verwaltungsmäßigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes Abwasser wurde von Beamten und Angestellte (Personalwesen, Stadtkasse, Steueramt) der Stadtverwaltung wahrgenommen. Die Aufwendungen werden über den Verwaltungskostenbeitrag abgegolten.

3. Lage

3.1. Darstellung der Vermögens- und Finanzlage

Die Bilanzsumme zum 31.12.2021 hat sich gegenüber der Vorjahresbilanz um TEUR 1.826 erhöht. In der folgenden Tabelle sind die Positionen dargestellt und den Bilanzzahlen zum 31.12.2020 gegenübergestellt.

Bilanzvergleich

	31.12.2021		31.12.2020		+/-
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
<u>Vermögensstruktur</u>					
Anlagevermögen =					
Langfristig gebundenes Vermögen	82.998	95,8	83.670	98,7	-672
Sonst. Umlaufvermögen	1.425	1,6	982	1,2	443
Forderungen an die Stadt	2.177	2,5	130	0,2	2.047
Rechnungsabgrenzung	10	0,0	1	0,0	9
Kurzfristig gebundenes Vermögen	3.612	4,2	1.113	1,3	2.499
<u>Summe Vermögen</u>	86.610	100,0	84.783	100,0	1.827
<u>Kapitalstruktur</u>					
Stammkapital	7.670	8,9	7.670	9,0	0
Rücklagen	35.811	41,3	30.834	36,4	4.977
Gewinn	6.691	7,7	6.234	7,4	457
<u>Eigenkapital</u>	50.172	57,9	44.738	52,8	5.434
Passiv. Ertragszuschüsse / Sonderposten	8.060	9,3	8.443	10,0	-383
<u>Eigenkapital einschließlich Empfängener Ertragszuschüsse und Sonderposten</u>	58.232	67,2	53.181	62,7	5.051
Langfristiges Fremdkapital	22.539	26,0	24.248	28,6	-1.709
langfristig zur Verfügung stehendes Kapital	80.771	93,3	77.429	91,3	3.342
Rückstellungen	1.728	2,0	1.081	1,3	647
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.214	2,6	2.895	3,4	-681
Verbindlichkeiten gegenüber Fremden	1.434	1,7	2.486	2,9	-1.052
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	463	0,5	892	1,1	-429
<u>Kurzfristige Verbindlichkeiten</u>	5.839	6,7	7.354	8,7	-1.515
<u>Summe Kapital</u>	86.610	100,0	84.783	100,0	1.827

3.2. Darstellung der Ertragslage

Die Erträge und Aufwendungen sind nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten in Gruppen zusammengefasst und denen des Vorjahres gegenübergestellt.

	31.12.2021		31.12.2020		+/-
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Umsatzerlöse	15.732	99,3	14.531	98,7	1.201
Andere aktivierte Eigenleistungen	109	0,7	190	1,3	-81
Sonstige Erträge	2	0,0	7	0,0	-5
Betriebserträge	15.843	100,0	14.728	100,0	1.115
Materialaufwand	-3.294	-20,8	-2.781	-18,9	-513
Personalaufwand	-2.325	-14,7	-2.248	-15,3	-77
Abschreibungen	-3.514	-22,2	-3.079	-20,9	-435
Sonstige betriebliche Aufwendungen (incl. sonst.Steuern)	-1.298	-8,2	-1.566	-10,6	268
Betriebsaufwand	-10.431	-65,8	-9.674	-65,7	-757
Finanzergebnis	-302	-1,9	-376	-2,6	74
Steuern vom Einkommen u. Ertrag	-129	-0,8	-130	-0,9	1
Neutrales Ergebnis	32	0,2	8	0,1	24
Jahresgewinn	5.013	31,6	4.556	30,9	457

4. Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

Für den Eigenbetrieb Abwasser existiert ein schriftlich fixiertes Risikomanagement. Dieses wird jedes Jahr durch die Führungskräfte des EAW auf notwendige Änderungen kontrolliert und bei Bedarf angepasst bzw. fortgeschrieben. Für die Anforderungen der Selbstüberwachungsverordnungen für die Kläranlage und das Kanalnetz existiert ein umfangreiches Kontrollsystem.

Im Bereich der Kläranlage werden täglich, während der regulären Arbeitszeit, analytische und optische Kontrollen durchgeführt. Außerhalb der regulären Arbeitszeit wird eine Rufbereitschaft bei Störmeldungen durch das Prozessleitsystem der Kläranlage alarmiert und in den Einsatz versetzt.

Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit des Kanalnetzes existiert ein Reinigungs- und Inspektionsplan sowie eine geregelte Indirekteinleiterüberwachung. Die Einleitungsstellen des öffentlichen Kanalnetzes in die Gewässer werden regelmäßig durch Probenahmen kontrolliert.

Störungen im Kanalnetz außerhalb und innerhalb der regulären Dienstzeiten (z. B. Unfall mit auslaufendem Öl und sonstigen Chemikalien) werden in der Regel über die Kreisleitstelle beim Kreis Gütersloh an den Kanalbetrieb bzw. die Rufbereitschaft übermittelt. Für sonstige Störungen wie z.B. Verstopfung oder Rohrbruch steht ebenfalls der Kanalbetrieb bzw. die Rufbereitschaft zur Verfügung. Für dringend notwendige bauliche Direktmaßnahmen am Kanalnetz existiert ein Rahmenvertrag mit einem externen Dienstleister.

Durch die seit 2019 fortwährend bestehende Corona-Krise müssen je nach Schwere der Pandemielage Arbeitsabläufe angepasst werden. Im Bereich der Kläranlage wird in diesem Fall ein verfeinerter Schichtbetrieb mit kleineren Gruppen umgesetzt, sodass ein potenzielles Infektionsgeschehen unter den Mitarbeitern schnell eingedämmt werden kann. Die im Rathaus tätigen Mitarbeiter des EAW werden bei hohen Corona-Inzidenzzahlen angewiesen in mobiler Arbeit zu arbeiten.

Seit Februar 2022 kam, zu der fortwährend andauernden Corona-Krise, die Ukraine Krise hinzu. Durch Corona kamen bereits Lieferketten ins Stocken, sodass es bei ausgewählten Produkten zu Lieferproblemen und teilweise extremen Kostensteigerungen gekommen ist. Durch die Ukraine Krise wird dieser Effekt nochmals deutlich verstärkt. Neben enormen Baupreissteigerungen sind im Bereich der Kläranlage insbesondere die Kosten für Strom, Gas und chemische Fällmittel signifikant gestiegen. Der ordnungsgemäße Betrieb der Kläranlage ist gefährdet, wenn es zu längeren Lieferproblemen kommen sollte. Derzeit wird daher die Strategie einer maximalen Bevorratung verfolgt.

Für den Herbst und Winter 2022 können durch die Bundesregierung temporäre Stromausfälle nicht ausgeschlossen werden. Ein stromautarker Betrieb der Kläranlage und Sonderbauwerke des Kanalnetzes kann in diesem Fall, je nach Belastung des öffentlichen Abwassersystems, für ca. 48 Stunden aufrechterhalten werden.

5. Voraussichtliche Entwicklung

Die im Rathaus tätigen Mitarbeiter des Eigenbetriebes Abwasser werden in Kürze, gemeinsam mit den Mitarbeitern des Fachbereich Tiefbau und den Mitarbeitern des Fachbereich Immobilienmanagement, in das Bertelsmanns-Gebäude, in der Fontainestraße in Rheda-Wiedenbrück, umziehen. Durch den Umzug soll insbesondere der angespannten Raumsituation im Rathaus Rechnung getragen werden.

Im Rahmen des Umzuges vollzieht der Eigenbetrieb Abwasser die für die Digitalisierungsstrategie wichtige Abkopplung von der städtischen IT bzw. dessen externen Dienstleister, der Regio-IT. Der EAW erhält bei Bertelsmann einen eigenen freien Internetzugang. Ein neuer Server stellt die Grundlage für alle weiteren Digitalisierungsprozesse des EAW dar.

Der Eigenbetrieb Abwasser hält auch in der Zukunft an einer intensiven Digitalisierungsstrategie fest. Durch die Beschaffung von geeigneter Hardware und Einführung von Fachsoftware sollen die standardisierbaren Arbeitsprozesse weitestgehend automatisiert werden. Dabei ist das oberste Ziel der Digitalisierungsstrategie die Realisierung von effizienteren Arbeitsabläufen und somit eine Entlastung der Mitarbeiter von vermeidbaren Aufgaben sowie die Standardisierung von Arbeitsabläufen aus Gründen der Qualitätssicherung. Durch die Freisetzung von Arbeitskapazitäten soll den Mitarbeitern mehr Zeit zur Verfügung stehen, um sich den Kernaufgaben des Abwasserbetriebes zu widmen und an der Weiterentwicklung des EAW, insbesondere im Bereich der technischen Standards, mitzuwirken.

In Abstimmung mit der Fa. Tönnies sollen zukünftig die Schlammströme der Firma und der Kommune getrennt werden.

Der Arbeitsschutz wurde durch eine Organisationsanalyse für den gesamten Abwasserbetrieb grundlegend durchleuchtet. Dabei identifizierte Schwachstellen werden weiter abgebaut.

Mit dem Urteil des OVG Münster vom 17. Mai 2022 wurde die bis dato seit Jahrzehnten gültige Rechtsprechung zu den ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten bei der Berechnung der Benutzungsgebühren verworfen. Dieses Urteil hat gravierende Auswirkungen auf die zukünftige Kalkulation der Abwassergebühren. Das Urteil ist jedoch zurzeit noch nicht rechtskräftig, weil die beklagte Stadt eine Nicht-Zulassungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt hat. Bis zur weiteren Entscheidung können deshalb weitere Gebührenbescheide nur mit einem Vorläufigkeitsvermerk erlassen werden.

6. Forschung und Entwicklung

Die durch den Klimawandel zunehmend hervorgerufenen Starkregenereignisse stellen eine zunehmende Gefahr für die Kommunen dar. Aufträge für die Durchführung einer 2D-Starkregensimulation und die Erstellung einer Starkregengefahrenkarte sollen zeitnah vergeben werden. Hierfür erfolgt derzeit die Erstellung der Vergabeunterlagen. Zukünftig sollen die Erkenntnisse aus der Starkregensimulation für die Durchführung eigener Starkregensimulationen herangezogen werden.

7. Zweigniederlassungen

Zweigniederlassungen des Eigenbetriebes Abwasser existieren nicht.

8. Spezialgesetzliche Angabepflichten

8.1. Änderungen im Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen

Gesamtbelastung der kommunalen Biologie (auf den Kohlenstoff bezogen):

	ca. 103.000 EW
davon Zulauf aus der Vorbehandlungsanlage	ca. 5.000 EW

8.2. Stand der Anlagen im Bau und der geplanten Bauvorhaben

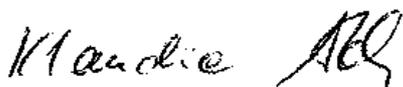
Kanalerneuerungen bzw. -neubauten sowie Investitionen auf der Kläranlage die im Berichtsjahr nicht fertig gestellt worden sind, u. a.:

- a) Kanalbauarbeiten Am Sandberg
Durch die Verzögerung bei der Planung und Ausschreibung seitens Straßen NRW verschiebt sich der Baubeginn auf 2022
- b) Baugebiet Kiefernweg
Der Beginn der Erschließungsarbeiten ist abhängig vom Bauleitverfahren.
Durch Verzögerungen verschiebt sich die Erschließungsarbeiten in 2022
- c) Neubau Schlämmentwässerungsanlage

Für das Wirtschaftsjahr 2022 sind u.a. folgende Investitionen vorgesehen:

- a) MW-Kanal Bahnhofstraße, 2. Bauabschnitt
- b) Kanalerneuerung Am Sandberg
- d) Ausbau des Kleigrabens 4. Bauabschnitt

Rheda-Wiedenbrück, 29. Juli 2022



Klaudia Abel



Jan Ditzgens

5 **9. Satzung vom 20.12.2022 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
der Stadt Rheda-Wiedenbrück für die Inanspruchnahme der städtischen Abwas-
seranlagen vom 23.12.2014**

10 Aufgrund des § 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in
der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), der §§ 1,2,4,6
bis 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und des §54
Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Entwässe-
rungssatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück über die Entwässerung der Grundstücke
und den Anschluss an die städtische Abwasseranlage (Technische Entwässerungssat-
zung) vom 18.12.1997, alle genannten Gesetze und die Satzung in den zurzeit gültigen
15 Fassungen, hat der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück in seiner Sitzung am
19.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1

§ 11 (1) erhält folgende neue Fassung:

20 Der Gebührensatz für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage beträgt je Ku-
bikmeter eingeleitetes Abwasser **2,97 €**.

§ 2

§ 13 (3) erhält folgende neue Fassung

25 Die Niederschlagswassergebühr beträgt je qm an die städt. Abwasseranlage ange-
schlossener Grundstücksfläche **0,88 €** jährlich.

Artikel II

§ 3

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und § 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert am 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), öffentlich bekannt gemacht.

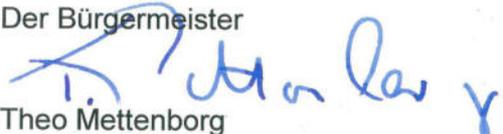
Dabei weise ich auf die Rechtsfolge und die Frist des § 7 Abs. 6 GO NRW hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss über die Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 20.12.2022

Der Bürgermeister


Theo Mettenborg

5 **10. Satzung vom 20.12.2022 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
der Stadt Rheda-Wiedenbrück für die Inanspruchnahme der städtischen Abwas-
seranlagen vom 23.12.2014**

10 Aufgrund des § 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in
der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), der §§ 1,2,4,6
bis 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und des §54
Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Entwässe-
rungssatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück über die Entwässerung der Grundstücke
und den Anschluss an die städtische Abwasseranlage (Technische Entwässerungssat-
zung) vom 18.12.1997, alle genannten Gesetze und die Satzung in den zurzeit gültigen
15 Fassungen, hat der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück in seiner Sitzung am
19.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1

20 § 11 (1) erhält folgende neue Fassung:

Der Gebührensatz für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage beträgt je Ku-
bikmeter eingeleitetes Abwasser **3,72 €**.

§ 2

§ 13 (3) erhält folgende neue Fassung

25 Die Niederschlagswassergebühr beträgt je qm an die städt. Abwasseranlage ange-
schlossener Grundstücksfläche **0,95 €** jährlich.

Artikel II

§ 3

30 Die Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und § 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert am 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), öffentlich bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf die Rechtsfolge und die Frist des § 7 Abs. 6 GO NRW hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss über die Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 20.12.2022

Der Bürgermeister


Theo Mettenborg

15. SATZUNG
vom 20.12.2022
zur Änderung der Satzung über die
Abfallentsorgung und
Abfallentsorgungsgebühren
in der Stadt Rheda-Wiedenbrück
vom 12.12.1996

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 19. Februar 2022 (GV. NRW. S. 136), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146), sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück in seiner Sitzung vom 12.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 10 Abs. 1 Nr. 3 erholt folgende neue Fassung:

3. einen gelben Abfallbehälter in der Gefäßgröße 240 l für Leichtstoffverpackungen und Metalle.

§ 12 Abs. 8 erholt folgende neue Fassung:

(8) Die im Rahmen des DSD-Anschlusses bereitgestellten gelben Abfallbehälter dürfen ausschließlich zur Entsorgung von Leichtstoffverpackungen einschl. Metall benutzt werden und mit Abfällen aus Leichtstoffverpackungen einschl. Metall gefüllt werden

§ 19 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

(4) Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr

- a) bei 14täglicher Leerung für einen Restmüllbehälter der Größe

1.	80 l	135,00 €
2.	120 l	202,00 €
3.	240 l	404,00 €
4.	1.100 l Haus-/Gewerbemüll	1.853,00 €

- b) bei 4wöchentlicher Abfuhr für einen Restmüllbehälter der Größe

1.	80 l	67,50 €
2.	120 l	101,00 €

- c) bei 14täglicher Abfuhr für eine Komposttonne der Größe

1.	80 l	70,50 €
2.	120 l	105,50 €
3.	240 l	211,00 €

d) bei 14täglicher Abfuhr für eine Biosaisontonne (Abfuhrzeitraum: Anfang April bis Anfang November) der Größe

1.	80 l	43,50 €
2.	120 l	65,00 €
3.	240 l	130,00 €

Werden Großbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l in längeren oder kürzeren Zeitabständen als 14täglich geleert, ist das Behältervolumen im Verhältnis der 14täglichen Leerung zur gewählten Entleerungshäufigkeit zu ermäßigen oder zu erhöhen.

Bei Benutzung von 1.100-l-Abfallbehältern, die durch die Abfallbesitzer*Innen auf eigene Kosten beschafft wurden, vermindern sich die vorgenannten Gebühren um die jährlichen Mietkosten.

Bei gemeinsamer Benutzung von Abfallbehältern nach Buchstaben a) – d) durch benachbarte Grundstücke werden Gebühren wie für ein Grundstück erhoben.

e) Die Gebühr für einen Restmüllbeistellsack mit 70 l Fassungsvermögen beträgt 5,00 €.

f) Die Gebühr für die Abgabe von Sperrmüll beträgt bei Anlieferung zum Recyclinghof je

PKW, Kombi	pauschal	5,00 €
Anhänger, Kleintransporter (je angefangene Kubikmeter)		5,00 €

g) Die Gebühr für die Abholung sperriger Abfälle beträgt 30,00 €.

Artikel II

Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und § 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert am 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), öffentlich bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf die Rechtsfolge und die Frist des § 7 Abs. 6 GO NRW hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss über die Satzung vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 20.12.2022



Theo Mettenborg
Bürgermeister

**6. Änderungssatzung vom 20.12.2022
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Rettungsdienstes vom 18.12.2002**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW S. 490) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2022, hat der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück in seiner Sitzung am 19.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 a) b) und c) der Gebührensatzung vom 18.12.2002 (Änderungssatzung vom 17.12.2018) erhält folgende Fassung:

a) Für den Einsatz des Krankentransportwagens

- | | |
|--|----------|
| - Grundgebühr | 110,00 € |
| - Gebühr je Kilometer ab dem 51. Kilometer | 2,00 € |

b) Für den Einsatz des Rettungswagens

- | | |
|--|----------|
| - Grundgebühr | 645,00 € |
| - Gebühr je Kilometer ab dem 51. Kilometer | 2,00 € |

c) Für den Einsatz des Notarzteeinsatzfahrzeuges

- | | |
|-----------------------------|----------|
| - Pauschalgebühr je Patient | 646,00 € |
|-----------------------------|----------|

Artikel II

§ 6 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

- (1) Die Notwendigkeit eines Einsatzes ist im Regelfall durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen.
- (2) Für den Transport von Notfallpatienten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr.1 RettG NRW ist eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung nicht erforderlich.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und § 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert am 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), öffentlich bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf die Rechtsfolge und die Frist des § 7 Abs. 6 GO NRW hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss über die Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 20.12.2022

Der Bürgermeister


Theo Mettenborg